

Aus:

THOMAS WEITIN (HG.)

Wahrheit und Gewalt

Der Diskurs der Folter in Europa und den USA

September 2010, 298 Seiten, kart., zahlr. Abb.,
29,80 €, ISBN 978-3-8376-1009-3

Die Diskussion um die Folter enthüllt eine tiefe Krise im Verhältnis des Menschen zur Gewalt. Sie erschüttert die Vorstellungen vom fortschreitenden Zivilisationsprozess.

Die weltweite Rückkehr der Folter steht für reale Gewalt, die keineswegs in formell und dramatischer, struktureller Gewalt aufgeht. Gleichwohl tritt uns die physische Gewalt in medialen Erscheinungsbildern entgegen, die in Europa und den USA unterschiedlich bestimmt sind. Die Beiträge des Bandes untersuchen diese Zusammenhänge aus historischer, literatur- und medienwissenschaftlicher sowie juristischer Perspektive – und zeigen: Die globale Gewalt hat viele Gesichter. Ihre verheerenden Auswirkungen zeichnen sich gerade erst ab.

Thomas Weitin (Prof. Dr. habil.) ist Juniorprofessor für »Neuere deutsche Literatur im europäischen Kontext« an der Universität Konstanz

Weitere Informationen und Bestellung unter:
www.transcript-verlag.de/ts1009/ts1009.php

Inhalt

Einleitung

Thomas Weitin | 7

I. GRUNDLAGEN UND GRUNDFRAGEN

Einige Überlegungen zur Funktion der Menschenwürde als Rechtsbegriff

Thomas Gutmann | 17

Was spricht für die Folter?

Lutz Ellrich | 41

II. EUROPA

Die Zeugen des Schmerzes

Folter und Martyrologie

Burkhardt Wolf | 67

Rechtmäßige und rechtswidrige Folter im gemeinen Strafprozess

Peter Oestmann | 87

Zwischen Religion und Ökonomie

Die Gewalt der Folter in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Fallgeschichte von Nickel List und seinen Gesellen

Thomas Weitin | 111

Folter als diskursgeneratives Moment in der Literatur der Romantik

Detlef Kremer | 145

»Kunstspiel mit Peitsche und Folter«

Jean Améry über die Tortur im Film

Sven Kramer | 169

Folterszenen

Zum ästhetischen Regime der Gewalt in »Marathon Man«,

»A Clockwork Orange« und »Hostel«

Arno Meteling | 187

III. USA

Lynching und Todesstrafe in den USA im frühen

20. Jahrhundert

Jürgen Martschukat | 209

»The only torture involved is self-induced«

Zur Geschichte des Lügendetektors in den USA (1900-1940)

Silvan Niedermeier | 223

Folter und Scham

Anmerkungen zu Guantánamo und Abu Ghraib

Klaus Mladek | 243

Bestialität und Folter

Colleen Glenney Boggs | 267

Verzeichnis der Beiträge | 285

Register | 287

Einleitung

THOMAS WEITIN

In den Biographien europäischer Monarchen aus dem Zeitalter der Aufklärung findet sich häufig der Hinweis, unter ihrer Regentschaft sei die Folter abgeschafft worden. Das gilt für die österreichische Kaiserin Maria Theresia ebenso wie für den Preußischen König Friedrich II., über den das *Archiv des Criminalrechts*, ab 1799 eine wichtige Stimme engagierter Rechtsreformer, schreibt, er habe einen »hohe[n] Grad von Aufklärung und Menschlichkeit« (Klein 1799: I, 131) verwirklicht. Unser Bild vom aufgeklärten Absolutismus geht auf solche Einschätzungen zurück, die nicht falsch sind und doch nur eine Seite der Geschichte offen legen. Lesen wir in der zitierten Quelle weiter, ist von den Prügelstrafen die Rede, die auch nach der Abschaffung der Folter in Verhören ein legitimes Mittel waren, um den Beschuldigten zu einem kooperativen Aussageverhalten zu bewegen (ebd.: 135). Wir erfahren zudem, dass die Folter in Preußen nicht etwa öffentlichkeitswirksam als Maßnahme zur Humanisierung des Strafrechts, sondern klammheimlich per Kabinettsorder abgeschafft wurde. In Österreich gab eine »geheime Instruction« den entscheidenden Befehl (Niehaus 2003: 216). Noch im Jahr des ihm nachgerühmten Folterverbots befahl der preußische König in einem weiteren Edikt, das Verbot unter allen Umständen geheim zu halten. Von der Abschaffung der Folter sollte nicht nur nichts aus den Regierungszimmern in die Öffentlichkeit dringen. Den Gerichten wurde ausdrücklich das Recht eingeräumt, weiter mit der Folter zu drohen, um zu Geständnissen zu gelangen. Man durfte den Angeklagten in die Folterkammer bringen lassen, ihm die Instrumente zeigen und anlegen. Sogar dem Scharfrichter konnte er übergeben werden. Einzig der Übergang zur Tat, zur körperlichen Gewalt, blieb verboten. An die Stelle des Gewaltvollzugs rückte eine Drohkulisse, die durch das Unwissen der Delinquenten weiter wirkungsvoll sein konnte.

Ein Blick in die einschlägigen Handreichungen für Strafrichter aus dieser Zeit lässt deutlich werden, wie versucht wurde, die physische Gewalt der Folter in die verbale und psychische Gewalt des Verhörs zu übersetzen. Bis ins Detail wurden Strategien zur Einschüchterung entworfen, über deren Verwandtschaft mit der körperlichen Folter sich die aufgeklärten Juristen, die sie erdachten, keine Illusionen machten. Sie sprachen, durchaus affirmativ, von »Geistestortur« (Kleinschrod 1799: 79; Glaser 1883: 8: »geistige[] Tortur«), um das Fortwirken der Folter in den verschiedenen Formen sprachlicher und imaginärer Gewalt zu bezeichnen. Rechtshistoriker erklären diese Transformation der Foltergewalt aus der Geschichte des Beweisrechts, die deutlich macht, warum auf die gewaltsame Beweiserzwingung nicht ohne weiteres verzichtet werden konnte. Das Beweisrecht kannte gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch keine freie Beweiswürdigung, sondern schrieb den Richtern feste Regeln vor, die bekannteste unter ihnen war das auf die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. (*Carolina*) zurück gehende Gebot, einen Angeklagten nur auf die Aussage zweier zweifelsfreier Zeugen oder aber auf sein Geständnis hin als überführt anzusehen und zu verurteilen (Weitin 2009: 74-84). Da die erste Bedingung für einen vollen Beweis kaum je erfüllt werden konnte, war das Geständnis häufig der einzig mögliche Weg zur Wahrheit, der oft über die Folter abgekürzt wurde. Folglich stürzte deren Verbot das gesamte Beweisrecht in eine fundamentale Krise, zu deren Bewältigung Supplemente für den physischen Wahrheitszwang gefunden werden mussten. Das waren zunächst vor allem die so genannten »Lügenstrafen«, die die Rechtsaufklärer angesichts humanitärer Zweifel mit dem Argument rechtfertigten, dass, wer unschuldig sei, sich nicht zu verstellen brauche und im Verhör guten Gewissens kooperativ sein könne. Anders als die »peinliche Frage« durfte mit den Strafaktionen nicht schlichtweg ein Geständnis erzwungen, wohl aber der Pflicht zu einer wahrheitsgemäßen Aussage gewaltsam Nachdruck verliehen werden. Mittel dieses Nachdrucks waren härtere Haftbedingungen, Schmälerung der Kost und, als am häufigsten angewandtes Zwangsmittel, das Schlagen des Inquisiten. Noch fünfzig Jahre nach der offiziellen Abschaffung der Folter sind solche Ersatzmaßnahmen in der als Dokument aufgeklärten Rechts geltenden preußischen Kriminalordnung von 1805 vorgesehen. Zwar heißt es in § 285 schon fast wie in Art. 104 des deutschen Grundgesetzes¹: »Um den Verdäch-

1 | In Art. 104 heißt es: »Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.«

tigen zum Geständnis zu bringen, dürfen keine gewaltsamen Mittel, von welcher Art sie auch sein mögen, angewandt werden.« (CO 1805: 104) Die §§ 292-293 legen aber nicht minder deutlich fest, der mutwillig Leugnende solle Warnungen vor den Folgen der Halsstarrigkeit erhalten und dürfe, falls dies nichts nütze, bei ausreichender körperlicher Verfassung auch gezüchtigt werden. Das ist insbesondere dann vorgesehen, wenn der Angeschuldigte die Angabe von Mitschuldigen verweigert (§ 294), bei bandenmäßig begangenen Delikten also.

Der Begriff der Geistestortur, dessen Konjunktur bis weit in das 19. Jahrhundert hinein reichte, bezeichnet die strukturelle Verlegenheit eines praxisfernen Beweisrechts. Regularien wie die Zwei-Zeugen-Regel hatten nur aufrecht erhalten werden können, sofern man sie durch erfolgte Geständnisse umging. Ohne diesen Ausweg und den erst sehr zögerlich zur vollgültigen Verurteilung akzeptierten Indizienbeweis musste im Verhör das Drohpotential der Folter in veränderter Form präsent gehalten werden, um verbal oder durch physische Ersatzhandlungen auf das Geständnis hinarbeiten zu können (Glaser 1883: 8). Der Versuch, die Abschaffung der Folter geheim zu halten, gehört unmittelbar in diesen Zusammenhang und diente dazu, die Ausübung körperlicher Gewalt zumindest als Vorstellung zu bewahren. Immanuel Kant lässt in seinen Anmerkungen zu Gottfried Achenwalls »*Juris naturalis pars posterior*« keinen Zweifel: »Es kann niemand gestraft werden als nach bewiesenem Verbrechen. Also kann er nicht torquiert werden. Aber *territio* findet statt.« (Kant 1934: Bd. 19, 413) In seiner Rechtslehre hat sich Kant auch mit einer weiteren sprachlich-symbolischen Kontinuität des Wahrheitszwangs befasst, mit dem Eid, durch den die Aufrichtigkeit gerichtlicher Aussagen sichergestellt werden soll. Kant fragt, ob es rechtmäßig sei, einem vor Gericht Aussagenden zur Gewährleistung der Wahrhaftigkeit zwangsweise einen Eid abzuverlangen. Er sieht den Eid als eine archaische religiöse Handlung an, die mehr mit Aberglauben als Glauben zu tun habe und die er deshalb wohlweislich außerhalb Europas ansiedelt. Als Beispiel genannt ist der »Eid der Guineaschwarzen bei ihrem Fetisch, etwa einer Vogelfeder« (Kant 1990: 159). Wenngleich Kant der Ansicht ist, dass »im bürgerlichen Zustande ein Zwang zu Eidesleistungen der unverlierbaren menschlichen Freiheit zuwider ist«, hält er ihn doch für ein unentbehrliches »Notmittel« der Rechtsverwaltung, weil ohne ihn die Gerichtshöfe nicht ausreichend im Stande wären, geheim gehaltene Fakten zu ermitteln und Recht zu sprechen. Den Gerichten wird deshalb zugestanden, »diesen Geisteszwang (*tortura spiritualis*) [...] zu gebrauchen« (ebd.: 160).

Tortura spiritualis – unter dieser gelehrten Begriffsschöpfung geben sich verschiedene Formen des juridischen Sprechhandelns als Fortsetzung der Folter mit anderen Mitteln zu erkennen. Die »Verbal-Territion« (Zedler 1745: Bd. 44, 1454), die *Zedlers Universallexikon* noch als gewöhnliches Wahrheitsmittel kennt, ist längst verpönt in den westlichen Gesellschaften unserer Tage, die körperliche und seelische Misshandlung Verhörter gleichermaßen unter Strafe stellen. Gleichwohl wird wieder über Folter und »harte Verhöre« debattiert. Der Fall des wegen der Androhung von Folter verurteilten stellvertretenden Frankfurter Polizeipräsidenten Wolfgang Daschner und die Diskussion um die Verhörpraktiken westlicher Geheimdienste zeigen, dass das institutionelle Sprachgedächtnis der Folter beständig ist, wenn nicht gar eine Rückkehr zur Praxis der Lügenstrafen erfolgt. Kant hat den Begriff der *tortura spiritualis* bewusst weit gefasst und bezieht sich nicht nur auf die Territion, sondern auf den Zwang zur Wahrheit überhaupt. Ein solcher liegt auch der Vereidigung zugrunde, die in unserer Strafprozessordnung für Zeugen vorgesehen ist, in der Praxis aber nur selten, tatsächlich nur als ein »Notmittel« angewendet wird. Das amerikanische Prozessrecht ist demgegenüber sehr viel strenger und sieht auch für den Angeklagten eine eidlich auferlegbare Wahrheitspflicht und mithin die Möglichkeit des Meineides vor. Auch der durch das Bundesverfassungsgericht verbotene Einsatz von Lügendetektoren ist dort gestattet, um den physischen Wahrheitszwang, wie ihn die Folter realisiert hat, an der unmittelbaren Schnittstelle von Körper und Geist auf neuem technischen Niveau zu implementieren (→ Silvan Niedermeier).

Die Beiträge dieses Bandes eint der Befund, dass die Folter nicht ersatzlos, sondern durch eine ganze Reihe von Supplementen abgeschafft worden ist, die bis in unsere Gegenwart fortwirken. Die vielfach so bezeichnete »Rückkehr der Folter« (Beestermöller 2006) ist nicht einfach die Wiederkehr des Verdrängten aus einer überwunden geglaubten Zivilisationsstufe. Sowohl die Geschichte der Folter als auch die aktuelle Gewaltpraxis widerspricht der Annahme, im Prozess der Zivilisation verschwände die physisch-ereignishafte sukzessive in formell und dramatischer, struktureller Gewalt. Es lässt sich zeigen, dass bei der Folter zur Beweiserzwingung seit jeher der psychische und verbale Druck die entscheidende Rolle spielte und dass diese Gewalt von der Abschaffung nicht nur nicht betroffen war, sondern nach dem Verbot verstärkt in den Vordergrund trat. Zugespitzt kann man die These vertreten, dass die Aufklärung die Foltergewalt nicht einfach abgeschafft hat. Sie hat sie transformiert, und mit diesem Transfor-

mationsprozess haben wir noch heute zu tun, wenn darüber geurteilt werden muss, was noch ein offensives Verhör und was bereits seelische Misshandlung ist. Wer sich systematisch mit der Folter beschäftigt, der untersucht Gewalt als Grenzbegriff und nimmt die Grauzone zwischen rechtsförmiger und rechtswidriger Gewalt in den Blick, die sich historisch in den Versuchen beobachten lässt, die Folter zu verrechtlichen (→ Peter Oestmann).

Im Verhältnis der historischen Debatte, die zur Zeit der Abschaffung der Folter geführt wurde, und der aktuellen Diskussion, die ihre erstarkte Präsenz begleitet, sind trotz der unbestreitbaren Zäsur von Kodifikationen, Konventionen und Menschenrechtserklärungen eine ganze Reihe von Kontinuitäten zu identifizieren. Der Band untersucht sie als Diskurs der Folter und folgt also der Frage: Worüber redet man, wenn man von Folter spricht? Auch wenn im Nachhinein vor allem die humanistische Kritik im Gedächtnis blieb, ist die Folter nicht nur abgeschafft worden, weil sie unmenschlich war, sondern vor allem, weil sie sich im Strafprozess als ineffizientes Mittel der juristischen Wahrheitsfindung erwiesen hatte. Der Dichterjurist E.T.A. Hoffmann, dessen literarisches Werk als eines der ersten die traumatische Erfahrung der Tortur thematisiert (→ Detlef Kremer), nennt sie in seiner Funktion als gerichtlicher Gutachter ein »grausame[s] und dabei so trügliche[s] Mittel[,] die Wahrheit zu erforschen« (Hoffmann 2004, VI: 659). Nicht nur kann unter Schmerzen für alles ein Geständnis erzwungen werden, gerade bandenmäßig organisierte Kriminelle, die für den frühmodernen Staat die größte Gefahr darstellten, widerriefen häufig ihr erfolgtes Geständnis und nutzten die einschlägigen Erfahrungen mit der Folter, um den Prozess zu verschleppen. Fallgeschichten aus der Frühen Neuzeit geben ein beredtes Zeugnis von der daraus resultierenden prozessökonomischen Ineffizienz (→ Thomas Weitin).

In einem anderen, normativen Sinn sind ökonomische Argumente in der Diskussion um Folter heute wieder entscheidend. Seit 2003 existiert eine Neukommentierung zu Artikel 1 Satz 1 Grundgesetz »Die Würde des Menschen ist unantastbar« (vgl. überarbeitet: Herdegen 2006). Lange Zeit galt dieser Satz kategorisch. Der Schutz der Menschenwürde sollte absolut sein und das heißt, jeder Abwägung entzogen (→ Thomas Gutmann). Was die Juristen Abwägungsresistenz nennen, das kennen die Literaturwissenschaftler vom Deutschen Idealismus her, namentlich von Kant, der bekanntlich formulierte: »Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde.« (Kant 1994: 58) Während diese Philosophie ausschließt, dass das oberste Konsti-

tutionsprinzip der deutschen Verfassung utilitaristischen Erwägungen unterworfen werden kann, führt die erwähnte Neukommentierung solche Erwägungen ausdrücklich ein und skizziert so, wie sich die so genannte ›Rettungs-‹ oder ›Präventivfolter‹ im Zweifelsfall begründen ließe, eben indem der Würdeanspruch der bedrohten Gemeinschaft gegen die Würde des einzelnen Urhebers der Bedrohung aufgerechnet wird.

Es ist bemerkenswert, dass sich die rechtspolitischen Diskussionen um ›Rettungsfolter‹, die verfassungsrechtliche Grundsatzfragen berühren, und populäre Darstellungen in einschlägigen Fernsehserien (»24«, »GSG 9« etc.) immer ähnlicher werden. Beide rücken *ticking bomb*-Szenarien in den Mittelpunkt, die ein und dieselbe Ausnahme-situation variieren: Ein Einzelner bedroht die Gemeinschaft. Im Verhör können überlebenswichtige Informationen nur gewaltsam erpresst werden. Die Vernehmungsbeamten sind vor die tragische Wahl gestellt, wem sie den Vorrang geben wollen: den Schutz- und Sicherheitsinteressen der Mehrheit oder dem Würdeanspruch des Einzelnen? Es gehört zur Gunst des nichtjuristischen Geisteswissenschaftlers, dass er für die *tragic choices*, vor die das Folterverbot Entscheidungsträger stellen kann, keine normative Lösung finden muss. Er darf sich für die Form interessieren, in der das Problem zur Sprache gebracht wird (→ Lutz Ellrich) und z. B. darauf verweisen, dass der Rückgriff auf die Kategorie des Tragischen keine neutrale Darstellung ist. Er darf ferner registrieren, dass die jedem Juristen aus seiner Ausbildung geläufige Technik der Fallfiktion die Rhetorik des Folterdiskurses entscheidend bestimmt. Schon 1992 hat Niklas Luhmann in einem Vortrag zur Legitimität von Folter (Luhmann 1993) mit einem *ticking bomb*-Szenario argumentiert, das fast gespenstisch an den Anti-Terrorkampf nach dem 11. September 2001 erinnert. Die Aufgabe kulturwissenschaftlicher Analyse kann mit Blick auf solche Zusammenhänge nicht darin bestehen, die Vorwegnahme der Realität in der Fiktion zu konstatieren. Es kommt darauf an zu fragen, wie und warum reale Situationen auf ganz bestimmte Weise erzählt, ja erzählbar gemacht werden. Wie kommt es, dass sich nach Jahrzehnten des Konsenses über den kategorischen Würdeschutz plötzlich neue Mehrheiten in Richtung auf ein abwägendes, ökonomisch kalkulierendes Denken bilden? Die neuen Verhältnisse im Diskurs der Folter entstammen einer Zeit, in der der Staat seinen Bürgern in der verbindlichen Begrifflichkeit des Unternehmertums begegnet (»Deutschland-AG«/»Ich-AG«). Vieles spricht dafür, die Ursachen in der Wirkungsmacht dieses ökonomischen Nar-

rativs zu suchen, welches die Selbstbeschreibung der Gesellschaft bis hin zur kalkulierenden Legitimierung von Gewalt prägt.

Die Art und Weise der Darstellung von Folter ist der normativen und politischen Auseinandersetzung keineswegs äußerlich. Das lässt sich historisch im Verhältnis von Recht und Literatur nachvollziehen, etwa anhand der Figur des Märtyrers im Übergang von der barocken Tragödie zum bürgerlichen Trauerspiel (→ Burkhardt Wolf). Das gilt aber vor allem in Bezug auf bildliche und filmische Darstellungen, mit Blick auf welche sich unter Berufung auf Jean Améry eine grundsätzliche Darstellungsskepsis formulieren lässt (→ Sven Kramer). Gleichzeitig verlangt die Zunahme extremer Foltergewalt im zeitgenössischen Mainstream-Film filmanalytische Antworten (→ Arno Meteling). Dies umso mehr, als es proliferierende Bilder und Aufnahmen sind, die Orte wie Abu Ghraib und Guantanamo schon jetzt in das kollektive Gedächtnis der Folterdiskussion einprägen (→ Klaus Mladek, → Colleen Boggs).

Der Aufbau dieses Bandes folgt einer Dreiteilung. An die einführenden Thesen schließen sich Betrachtungen an, die zum Grundlagentextbereich der Folterdiskussion gehören (I.). Im Weiteren liegt der Schwerpunkt zunächst auf Europa (II.), danach erhält die US-amerikanische Diskussion zur Folter Raum und wird vor allem im Hinblick auf die ihr eigene Bildpolitik historisiert (III.). Es wird deutlich, wie sich die um die Welt gegangenen Digitalaufnahmen aus Abu Ghraib zu der ebenfalls hochgradig medialisierten Praxis des Lynchings und der Todesstrafe in den USA zu Beginn des 20. Jahrhunderts verhalten (→ Jürgen Martschukat). Die Konstellation der Beiträge vermittelt zudem einen Eindruck von den heuristischen Unterschieden zwischen historischer Argumentation in den europäischen Geistes- und Kulturwissenschaften und dem interventionistischen Ansatz der amerikanischen *cultural studies*.

LITERATUR

- Beestermöller, Gerhard/Brunckhorst, Hauke (Hg.) (2006): *Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielicht?* München: Beck.
- Glaser, Julius (1883): *Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozess*. Leipzig: Duncker & Humblot [Neudruck: Aalen 1978].
- Herdegen, Matthias (2006): »Kommentierung zu Art. 1 GG«. In: Maunz, Theodor u.a. (Hg.), *Grundgesetz, Kommentar*. München: Beck, Loseblattsammlung, Stand Oktober 2006.
- Hoffmann, E.T.A. (2004): *Sämtliche Werke*. Bd. 6: *Werke 1814-1822*. Hg. v. Gerhard Allroggen u.a. Frankfurt a.M.: Deutscher Klassiker Verlag.
- Kant, Immanuel (1994): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. München: Meiner.
- Klein, Ernst Ferdinand (1799): »Geist des Criminalwesens in den verschiedenen Zeitpunkten der Preußischen Regierung«. In: *Archiv des Criminalrechts*. Bd. 1. Hg. v. Ernst Ferdinand Klein/Gallus Alloys Kleinschrod. Halle: Hemmerde & Schwetschke, 1. Stück, S. 107-141.
- Kleinschrod, Gallus Alloys (1799): »Ueber die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bey peinlichen Verhören und der Erforschung der Wahrheit in peinlichen Fällen«. In: *Archiv des Criminalrechts*. Hg. v. Ernst Ferdinand Klein/Gallus Alloys Kleinschrod. Bd. 1. Halle: Hemmerde & Schwetschke 1799, 1. Stück, S. 1-36. Zweites Stück, S. 67-113.
- Luhmann, Niklas (1993): *Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?* Heidelberg: Müller.
- Niehaus, Michael (2003): *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*. München: Fink.
- Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten* (1806). Erster Theil. Criminal-Ordnung. Berlin: G.E. Rauck (CO 1805).
- Weitin, Thomas (2009): *Zeugenschaft. Das Recht der Literatur*. München: Fink.